



Nadejda Drujinina (Autor)  
**Die Entwicklung des Russischen Haftungsrechts**  
Von den Anfängen bis zur Gegenwart



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/2813>

Copyright:  
Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,  
Germany  
Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: [info@cuvillier.de](mailto:info@cuvillier.de), Website: <https://cuvillier.de>

# **1. Teil: Einleitung**

## **A. Ziel der Arbeit**

Die vorliegende Arbeit setzt sich zum Ziel, die Haftung in der Russischen Föderation von den Anfängen der Rechtsgeschichte bis zur Gegenwart umfassend darzustellen.

Fragen des Haftungsrechts sind schon immer von Bedeutung gewesen, denn die Schäden an Personen und Sachen können nie ausgeschlossen werden. Für jedes Rechtssubjekt, das wirtschaftlich oder privat tätig sein will, ist damit die Kenntnis des maßgeblichen Haftungs- und Schadensrechts unerlässlich, um Risiken seiner Tätigkeit einschätzen zu können. Besonders relevant ist die Risikoabschätzung im wirtschaftlichen Bereich.

Durch die Reformen in der UdSSR und in den Nachfolgestaaten hat der Rechtsverkehr mit den Unternehmen in der Russischen Föderation in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Insbesondere haben viele Unternehmen erwogen, in Russland zu investieren. Der Zusammenarbeit der westlichen Unternehmen mit Russland steht vieles im Wege, nicht zuletzt ist es die Unsicherheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit. Das Ziel dieser Arbeit ist es auch, nicht nur einen Überblick über das russische Haftungsrecht zu verschaffen, sondern auch diese Unsicherheit zu beheben und die Abschätzung der Haftungsrisiken zu ermöglichen.

Der Ersatz des Schadens im Rahmen des Delikts- bzw. Verbraucherschutzrechts ist nicht nur bei der wirtschaftlichen Tätigkeit relevant, sondern ist auch eines der wichtigsten Mittel zur Verteidigung der Rechte für Privatpersonen. Das Problem der Entwicklung, des unterschiedlichen Begreifens und der Durchsetzung der bürgerlichen Rechte, die das Haftungsrecht schützt, spiegelt immer mehr die konkreten historischen Prozesse der Entwicklung und Stabilisierung des demokratischen Systems in der Russischen Föderation, das die Mittel des staatlichen Zwangs gegenüber den Störern des Rechts anwendet. Die Bürger erhalten immer mehr Möglichkeiten, im Rahmen des Rechts und der Justiz selbständig ihre materiellen sowie immateriellen Rechte zu schützen und zu verteidigen.

## **B. Beschreibung der Ausgangslage**

Die theoretische Grundlage der vorliegenden Arbeit bilden die Werke der namhaften russischen und sowjetischen Juristen. Durch die gesellschaftlichen Veränderungen, die Russland in den letzten Jahren durchgemacht hat, hat sich nicht nur die rechtliche Grundlage, sondern auch das Verständnis des Haftungsrechts geändert. In der Arbeit wird das frühere und das aktuelle

Verständnis des Haftungsrechts dargestellt und anhand des gesellschaftlichen Hintergrundes erläutert.

Aufgrund der umfangreichen historischen Untersuchung konnte ein umfassendes Verständnis für die heutigen Regelungen erreicht werden, die als eine logische Folge der jahrhundertelangen Entwicklung erscheinen. Die Kenntnis des Hintergrundes der Regelungen ist für deren Verständnis unerlässlich, denn das russische Recht unterliegt zur Zeit einer rasanten Entwicklung. Die Darstellung der heutigen Rechtslage kann nicht ohne Berücksichtigung des früheren Rechts, also der Rechtsordnung vor dem 19. Jahrhundert, sowie des vorrevolutionären Rechts erfolgen. Ebenso wenig ist es möglich, die Situation losgelöst von den Entwicklungsperspektiven darzustellen. Daher ist die Darstellung chronologisch aufgebaut.

Die Darstellung beginnt mit der Beschreibung der ersten Regelungen im Bereich des Haftungsrechts. Bereits seit dem 10. Jahrhundert hat das Deliktrecht eine wichtige Rolle in der russischen Rechtsordnung gespielt. In den Anfängen der Rechtsentwicklung war das Deliktrecht mit dem Strafrecht untrennbar verbunden. Es ist aus den Rechtsquellen nicht ersichtlich, ob es sich um strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen handelte. Anhand der Erläuterungen zu dieser Abgrenzung wird der strafrechtsnahe Charakter auch des heutigen Deliktrechts klar.

Die erste Regelung des Deliktrechts im Rahmen des Zivilrechts fand als solches erst im vergangenen Jahrhundert statt, diese entsprach in ihren Grundzügen der heutigen Regelung, wobei die Grundbegriffe stark von dem damaligen Wertesystem geprägt waren. Zum ersten Mal tauchte bereits zu diesem frühen Zeitpunkt eine Norm zum Schutz immaterieller Rechte auf. Die Entwicklung des Zivilrechts insgesamt und des Deliktrechts im Besonderen wurde durch die Revolution im Jahre 1917 unterbrochen.

In der Sowjetunion spielte das Haftungsrecht eine untergeordnete Rolle. Daher war der Kenntnisstand des Haftungsrechts gering, es gab auch keine Weiterentwicklung. Als Folge der zentral geleiteten Planwirtschaft trafen die Risiken und Schäden in der Regel nicht die einzelnen Unternehmen, sondern das gesamte Kollektiv, die Schäden der Unternehmen gingen in den unüberschaubaren Verrechnungszusammenhängen zwischen den unterschiedlichen staatlichen Betrieben unter. Ansprüche außerhalb des Wirtschaftslebens scheiterten an der mangelnden Sensibilität der Rechtsprechung für die Belange der Bürger und an der Zahlungsunfähigkeit der gesamten Bevölkerung, Ansprüche gegen eine natürliche Person waren praktisch nicht durchzusetzen.

Die Entwicklung nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Regimes zeichnet sich durch die Nebeneinandergeltung der unterschiedlichen Normen aus, insbesondere galten die Normen der UdSSR und der RSFSR parallel. Diese Zeit sowie die darauffolgende Zeit, in der die Sowjetunion nicht mehr existierte, ist von einer hektischen, von Zufälligkeiten und verschiedensten, auch systemfremden Einflüssen gekennzeichneten Gesetzgebungstätigkeit

geprägt. Das politisch erklärte Ziel war der Umbau der Rechtsordnung zu einem System, das zur Unterstützung der Marktwirtschaft geeignet ist.

Inzwischen kann von einer Periode der Kodifizierung eines eigenständigen Rechtssystems in Russland gesprochen werden. Die Kodifikationsarbeit ist zwar noch im Gange, zahlreiche Gesetze in den unterschiedlichen Bereichen wurden bereits verabschiedet. Das Haftungsrecht der Russischen Föderation wird maßgeblich von dem am 01.01.1995 in Kraft getretenen ersten Teil und dem am 1.03.1996 in Kraft getretenen zweiten Teil des Zivilgesetzbuches (ZGB) geprägt. Zur Zeit ist der Kenntnistand bei den Haftungsfragen immer noch gering, obwohl sich die Erkenntnis immer weiter durchsetzt, dass bei den neuen wirtschaftlichen Strukturen die Rolle des Haftungsrechts wachsen muss. Teilweise werden die Haftungsprobleme jetzt schon über die Einführung einer Haftpflichtversicherung gelöst, diese Entwicklung wird vom Gesetzgeber mit der Einführung der Versicherungspflichten unterstützt.

### **C. Grundlagen für das Verständnis der Darstellung**

Die vorliegende Arbeit bezweckt eine kurze Darstellung des geltenden russischen Rechts, ein umfassender Vergleich zum deutschen Recht ist nicht angestrebt. Die Arbeit geht jedoch vom deutschen Deliktsrecht aus, daher erfolgt doch der punktuelle Vergleich an einigen Stellen. Damit die Arbeit auch für die Leser ohne Kenntnis des russischen Rechts verständlich wird, erschien diese Form der Darstellung als angemessen.

Die Darstellung erfolgt im Wesentlichen in zwei Abschnitten: Der erste Abschnitt ist rein historisch, der zweite Abschnitt stellt das geltende Rechte dar. Der zweite Abschnitt umfasst die Ausführungen zu den Tatbeständen der Verschuldens- und Gefährdungshaftung, zu der Rechtsfolgenseite der Haftungsnormen und zu den Spezialgesetzen. Die Darstellung der aktuellen Rechtslage bezieht das sowjetische Recht mit ein, da die dogmatischen und systematischen Grundlagen des sowjetischen Rechts als Ausgangspunkt der heutigen Entwicklung des Haftungsrechts begriffen werden. Am Schluss der Arbeit werden die möglichen Entwicklungsperspektiven des Haftungsrechts in Russland unter Berücksichtigung der Gesetzesvorhaben erläutert.

Besondere Beachtung findet in der Arbeit die Darstellung der Haftungspraxis. Zahlreiche Beispiele aus der Rechtsprechung werden genannt und erläutert. Insbesondere in diesem Bereich hat sich das Verhalten der Bürger und der Unternehmen in den letzten Jahren stark verändert. Während in der Vergangenheit die existierenden wirtschaftlichen Gegebenheiten häufig dazu führten, dass eine Schadensersatzklage trotz des existierenden Anspruchs nicht erhoben wurde, haben die Rechtsträger ein neues Selbstbewusstsein entwickelt. Insbesondere die natürlichen Personen gehen immer häufiger zum Gericht und bekommen dort ihr Recht zugesprochen. Die Darstellung der Gerichtspraxis erfolgt nicht in einem gesonderten Teil, sondern immer im Zusammenhang mit dem erläuterten Themenbereich. Aus den dargestellten Entscheidungen werden die Anwendung und die Auslegung der

Rechtsnormen deutlich, insbesondere werden die Entscheidungen, die contra legem sind, hervorgehoben. Problematisch ist aber nach wie vor, dass die Fragen der Haftungspraxis in der Literatur kaum kommentiert werden. Die angeführten Gerichtsurteile entstammen unmittelbar den Informationsblättern der Obersten Gerichte, in der Kommentierung wird auf diese nicht eingegangen.

Es bestehen in der russischen Gesetzgebung noch zahlreiche Lücken, die entweder durch die Rechtsprechung oder durch die Auslegung der neuen, teilweise unklar gefassten Normen zu schließen sind. Die Gesetze, insbesondere auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung und Arbeitsgesetzgebung, werden neu erschaffen, es ist nicht immer klar, welche Normen Anwendung finden oder ob die in dem neuen Gesetz vorhandenen Lücken durch die Anwendung der alten Rechtsnormen geschlossen werden können. Weiterhin gibt es noch keine Erfahrung der Gerichte in der Anwendung der neuen Rechtsnormen und keine ausführliche und einheitliche Kommentierung.

Die Arbeit beschränkt sich im Wesentlichen auf die haftungsrechtlichen Normen des Zivilgesetzbuches und des Verbraucherschutzgesetzes (VerbrSchG). Das Arbeitsgesetzbuch (ArbGB) mit seinen zahlreichen speziellen Haftungsnormen wird lediglich angerissen. Die momentan in Russland bestehende gesetzgeberische Situation erlaubt kaum einen umfassenden Überblick über sämtliche Haftungsfragen. Insbesondere wurden die umweltrechtlichen Fragen ausgeklammert, weil sich die gesetzlichen Regelungen noch in der Entwicklung befinden.

## **2. Teil: Historische Entwicklung des russischen Haftungsrechts**

Die folgende rechtshistorische Betrachtung gibt einen Überblick über die Entwicklung des Haftungsrechts nach den Dokumenten der russischen Rechtsgeschichte. Die Berücksichtigung des Einflusses des fremden Rechts auf die Entwicklung des russischen Rechts ermöglicht darüber hinaus eine Aussage über die Verwandtschaft mit den anderen Rechtssystemen. Um materiellrechtlichen Einzelfragen im Bereich des Haftungsrechts nicht vorzugreifen, beschränkt sich diese Darstellung auf große Strömungen.

### **1. Kapitel: Der Begriff der Geschichte des russischen Rechts**

Russland war von Anfang an ein Land gewesen, in dem viele Völker unterschiedlicher Nationalitäten gelebt haben. Aus diesem Grund erscheint der Begriff des „russischen Rechts“ unklar und bedarf daher weiterer Präzisierung.

Der Begriff der Wissenschaft der russischen Rechtsgeschichte setzt sich aus drei Kennzeichen zusammen: den Begriffen des Rechts, der Geschichte und der Nation.<sup>1</sup> Die Geschichte des russischen Rechts ist demnach die Wissenschaft, die die progressive Entwicklung der juristischen Normen im Leben des russischen Volkes darlegt.<sup>2</sup> Es soll sich in diesem Zusammenhang bei dem russischen Staat zwar weitgehend um einen nationalen Staat handeln, er umfasst aber auch einige nicht russische Nationalitäten. Die Russen als Nation gingen aus den Ostslawen hervor, die etwa im 7. Jahrhundert den ganzen südlichen Teil Osteuropas bis zur Küste des Schwarzen und Asovischen Meeres besiedelten. Ihre Nachbarn waren die Südslawen auf dem Balkan und Westslawen in Westeuropa.<sup>3</sup> Die Slawen insgesamt hatten viele Ähnlichkeiten in ihrer Entwicklung. Am Anfang der Geschichte hat schon der älteste Chronist Nestor die Gemeinsamkeiten des „Jasyk“<sup>4</sup>, des Volkslebens und der juristischen Normen bemerkt.<sup>5</sup> Daher kann man von der russischen Rechtsgeschichte nur in Verbindung mit der Nation sprechen, obwohl damit nicht nur die Russen, sondern die Slawen insgesamt gemeint sind.

---

<sup>1</sup> Wladjimjirskij-Budanoff in: ZVergIR Bd. 14, S. 219/219.

<sup>2</sup> Wladjimjirskij-Budanoff in: ZVergIR Bd. 14, S. 219/220.

<sup>3</sup> L. Schultz S. 11.

<sup>4</sup> Eigentliche Bedeutung des Wortes ist „Zunge“ oder „Sprache“, hier (Altrussisch) als „Nation“ gemeint, so Evgenjeva in: Wörterbuch der Russischen Sprache 1957.

<sup>5</sup> Wladjimjirskij-Budanoff in: ZVergIR Bd. 14, S. 219/221, L. Schultz S 11.